

Gesetzesbegründung zur Änderung des Bischofswahlgesetzes der EKM

Die vorgeschlagene Änderung des Bischofswahlgesetzes nimmt die Erfahrungen aus den Wahlverfahren der vergangenen Jahre auf und will die hierbei erkannten Problempunkte und Erfahrungen verarbeiten. Leitgedanken des Gesetzentwurfes sind:

1. Das Verfahren zur Findung der Kandidaten und Wahl der Landessynode hat sich bewährt und soll unverändert bleiben.
2. Das Nebeneinander von Propstsprengelvertretern und Bischofswahlausschuss soll durch eine Integration der Propstsprengelvertreter in den Ausschuss ersetzt werden. Diese sollen auch in der vom Bischofswahlausschuss einzusetzenden Findungsgruppe angemessen vertreten sein, was durch die beabsichtigte Änderung der Ausführungsverordnung geschehen soll (Anlage 4)
3. Der Bischofswahlausschuss soll nach Tätigkeit der Findungsgruppe nicht noch eine eigene Vorauswahl treffen und einen eigenen vorläufigen Wahlvorschlag beschließen. Besser ist insoweit ein strafferes Verfahren, das auch mehr Transparenz für die Kandidaten bietet.

Im Ergebnis soll das Verfahren zur Erstellung eines Wahlvorschlages durch die Fokussierung des Bischofswahlausschusses vereinfacht werden. Dieser wird zwar bei den Wahlen eines Regionalbischofs vergrößert, jedoch dient dies einer umfassenden und ständigen Beratung mit den Propstsprengelvertretern. Das bewährte Instrument der Findungsgruppe wird beibehalten und durch die Einbeziehung von Vertretern des Propstsprengels in seiner Kompetenz gestärkt. Insgesamt wird das Verfahren vereinfacht und gestrafft.

Der Kirchengesetzentwurf ist den Kirchenkreisen vorab zur Stellungnahme zugeleitet worden. An dem Stellungnahmeverfahren haben sich die Kirchenkreise Magdeburg und Greiz beteiligt (vgl. Anlage 3).

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 2 Bischofswahlgesetz)

Der Bischofswahlausschuss wird bei der Wahl der Regionalbischofe wieder vergrößert, um durch die Verteilung der Entscheidung auf mehrere Gremien zu vermeiden. Hierdurch können die unterschiedlichen Perspektiven miteinander ins Gespräch gebracht werden und die gemeinsame Verantwortung für die Ausgestaltung des regionalbischöflichen Amtes kommt zum Ausdruck. Bei der Wahl eines Regionalbischofs war nach der letzten Änderung des BischofswG eine personelle Einbeziehung des Propstsprengels im Ausschuss nicht vorgesehen; Superintendenten, Präsidien und Synodale aus den Bereich des Sprengels waren jedoch vorschlagsberechtigt und wurden bei der Kandidatenvorstellung beteiligt. Diese mehrgliedrige Entscheidungsfindung wird durch eine gemeinsame Beratung und Entscheidung ersetzt. Die Vergrößerung des Bischofswahlausschusses ist insbesondere auch zweckmäßig, weil der Ausschuss in einem Besetzungsverfahren zukünftig nur noch zweimal zusammentritt. Die Beschlussfassung über die Vorschläge der Findungsgruppe und die Verarbeitung des Votums der Propstsprengelvertreter wird ersetzt durch deren Einbeziehung im Ausschuss.

Der neu eingefügte § 2 Absatz 2 regelt die Mitwirkungsverbote, die bisher an verschiedenen Stellen des Gesetzes geregelt waren, an einem Ort. Neben dem Ausschluss des Amtsinhabers von der Mitwirkung werden auch diejenigen Mitglieder des Bischofswahlausschusses von der Mitwirkung ausgeschlossen, die auf dem Wahlvorschlag der Findungsgruppe stehen oder standen. So werden Interessenkonflikte vermieden.

Aufgrund des eingefügten Absatzes 2 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 3 Bischofswahlgesetz)

Die Änderung in § 3 Absatz 1 sorgt für eine größere Flexibilität, hält aber gleichzeitig die bisherige Frist als Regelfall fest.

Die Änderung in § 3 Absatz 2 regelt, wie die anstehende Wahl bekannt gemacht wird. Die Bekanntmachung im Amtsblatt soll für eine „allgemeine“ Öffentlichkeit sorgen. Die Bekanntgabe auf der Landessynode macht das anstehende Wahlverfahren dem Wahlgremium bekannt.

Durch die Vergrößerung des Bischofswahlausschusses sind die bisherigen Sätze 2 und 3 in Absatz 3 entbehrlich und werden gestrichen. Die Änderung in Absatz 4 ist eine Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 4 Bischofswahlgesetz)

§ 4 wird insgesamt neu gefasst, da mehrere Einzeländerungen stattfinden. Die neuen Absätzen 3 und 4 sind möglich durch die Vergrößerung des Bischofswahlausschusses und dienen einem strafferen Verfahren. Zukünftig soll der Bischofswahlausschuss nicht mehr einen vorläufigen Wahlvorschlag beschließen, sondern die von der Findungsgruppe vorgeschlagenen sollen auch zur Vorstellung in den Bischofswahlausschuss eingeladen werden. Indem der Propstsprengel maßgeblich im Bischofswahlausschuss vertreten ist und mitentscheidet, sind die Regelungen im bisherigen Absatz 5 zur Anhörung und Meinungsbildung im Propstsprengel und zur Behandlung des Votums im bisherigen Absatz 6 Sätze 2 und 3 entbehrlich.

Das Mitwirkungsverbot im bisherigen Absatz 7 ist zukünftig in § 2 Absatz 2 geregelt. Bei den bisherigen Absätzen 8–10 ist die Absatznummerierung anzupassen.

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 5 Absatz 3 Bischofswahlgesetz)

In Aufnahme einer bereits in den vergangenen Verfahren zur Wahl von Regionalbischöfen geübten Praxis sollen sich die vorgeschlagenen der Öffentlichkeit im Rahmen eines Gottesdienstes vorstellen.

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 7 Absatz 2 Bischofswahlgesetz)

Zukünftig soll die persönliche Vorstellung eines Kandidaten durch weitere Elemente, z. B. eine Bibelarbeit und/oder eine geistig-theologische Präsentation, zu einem vorgegebenen Thema ergänzt werden. Dies ist nicht erforderlich, wenn der bisherige Amtsinhaber zur Wiederwahl steht, gleichwohl kann ein zweckmäßiges Thema für eine Präsentation gefunden werden.

In Absatz 4 wird ein unnötiger Verweis auf die Geschäftsordnung der Landessynode gestrichen.

Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 8 Absatz 4 Bischofswahlgesetz)

Durch die Änderung wird sprachlich klargestellt, dass Absatz 4 auch gilt, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht.

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 9 Bischofswahlgesetz)

Die Änderung regelt das sich an die Wahl anschließende Verfahren bis zum Amtsantritt des Gewählten. Absatz 1 hat nur noch die Mitteilung des Wahlergebnisses zum Gegenstand. In Absatz 2 wird der formale Akt der Berufung geregelt und der sich daran anschließende Beschluss zum pfarramtlichen Dienst mit Predigttauftrag (Artikel 65 Absatz 7 der Kirchenverfassung). Dabei soll die getroffenen Festlegungen zum Predigtort grundsätzlich bestehen bleiben (Landesbischof: Domgemeinde Magdeburg; Regionalbischöfe: Kirchengemeinde am Dienstsitz). Eine Beschlussfassung nach Satz 2 ist nur erforderlich, wenn ein oder mehrere Beteiligte diese Festlegung in Frage stellen. Der frühere Satz 3 aus Absatz 1 wird zum neuen Absatz 3. Der frühere Absatz 2 wird zum neuen Absatz 4.

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 10 Bischofswahlgesetz)

Die Änderung in Absatz 1 von § 10 folgt aus dem neuen § 9 Absatz 2. Mit der Berufung wird auch der Tag des Dienstantrittes festgelegt.

Zu Artikel 1 Nummer 8 (§11 Bischofswahlgesetz)

§ 11 Absatz 2 in seiner bisherigen Fassung ist durch den vorgeschlagenen „großen“ Bischofswahlausschuss nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 14 Bischofswahlgesetz)

Die Regelungen in den Übergangsbestimmungen des § 14 sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und können somit gestrichen werden.

Zu Artikel 2

Aufgrund der weitreichenden Änderungen des Bischofswahlgesetzes ist eine Neubekanntmachung zweckmäßig.

Zu Artikel 3

Vorgeschlagen wird, das Inkrafttreten des Kirchengesetzes für den 1. Mai 2013 vorzusehen. Im Anschluss daran kann die Ausführungsverordnung zum Bischofswahlgesetz geändert werden. Informativshalber ist ein Entwurf für die veränderte Ausführungsverordnung als Anlage 4 beigefügt.